

Bericht von der der 162. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 26./27.3.2014 in Augsburg

I. Berichte

1. Zentral-KODA

Es wurde ein kurzer Sachstandsbericht über die erste Sitzung der Zentralen Kommission sowie über die erste Sitzung des neu errichteten Arbeitsrechtsausschusses ARA gegeben, die nach der Inkraftsetzung der neuen Zentral-KODA-Ordnung in allen deutschen Diözesen am 19. und 20.03.2014 erstmalig tagten. Informationen finden sich unter www.zentralkoda.de.

2. Umgang mit dem Empfehlungsbeschluss der Zentral-KODA zur Prävention

Die Zentral-KODA hatte 2013 einen Empfehlungsbeschluss für alle arbeitsrechtlichen Kommissionen verabschiedet, mit dem eine Umsetzung der in den bischöflichen Leitlinien zur Prävention vor sexuellem Missbrauch normierten Möglichkeit vorgenommen wurde, bei Kenntnis über entsprechende Fälle in der Einrichtung nicht die Dienstvorgesetzten, sondern die diözesanen Missbrauchsbeauftragten zu informieren. Nach Auffassung der Mitarbeiterseite bedarf es einer entsprechenden Verankerung dieser Bestimmung auch im ABD, da sonst keine Rechtsgrundlage besteht, Personen außerhalb der Einrichtung informieren zu können.

Die Dienstgeberseite sieht allerdings noch weiteren Klärungsbedarf. Nach Auffassung der Mitarbeiterseite ist diese Thematik jedoch vorrangig Dienstgebermaterie, die den Beschäftigten eindeutige Handlungsanweisungen geben müssen.

3. Umsetzung der KODA-Rahmen-Ordnung

Die Bayerische Regional-KODA beschäftigt sich derzeit in einer Arbeitsgruppe mit der Umsetzung der Vorgaben der neuen KODA-Rahmen-Ordnung in eine novellierte bayerische Regional-KODA-Ordnung. Zugleich ist bereits die Umsetzung der Vorgaben des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes (des sog. Streikrechtsurteils) vom 20.12.2012 erforderlich. Diskussionsbedarf gibt es derzeit noch bei der Frage der Ausgestaltung des Vermittlungsausschusses. Die Arbeitsgruppe wird bis zur Juli-Vollversammlung einen Ordnungsentwurf erstellen, der dann zur Abstimmung gestellt werden soll. Anschließend kann der Entwurf den bayerischen Bischöfen auf der Herbstvollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

4. AG Kirchenmusiker

Die Fragen der Eingruppierung der Kirchenmusiker, vor allem der C-, D- und E-Musiker bedarf noch der Klärung. Die Arbeitsgruppe der KODA wird zeitnah versuchen, die vorläufige Entgeltordnung, mit Dienstordnung und Beschäftigungsplan für Kirchenmusiker, neu zu erarbeiten und entsprechende Vorlagen für die Vollversammlung im Juli zu erstellen.

5. Kita-Personal

In der Arbeitsgruppe KiTa waren viele Fragen zu behandeln, darunter einige Anträge der Mitarbeiterseite, wie z.B. die Eingruppierung der Leiterinnen in Einrichtungen mit weniger als 40 Kindern. Derzeit entscheidend ist die Frage nach den notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Ausführungsbestimmungen zum BayKiBiG. Diese

betreffen Änderungen der Dienstordnung in Bezug auf die Verfügungszeit, die vom Staat begrifflich neu definiert wurde. Auch der Begriff „Inklusion“ führt ggf. zu Änderungsbedarf im ABD. Ein weiteres Thema ist die Situation der neuen Tagespflegepersonen in den KiTas. Hier gibt es Unterschiede bei der Beurteilung in Bezug auf die arbeitsrechtliche Stellung dieser Personen, ob sie als freie Mitarbeiter anzusehen sind oder ob es sich um Beschäftigte mit Werkverträgen etc. handelt.

Außerdem ist die Eingruppierung der Kinderpflegerinnen mit dem Zertifikat „Fachkraft in Kindertageseinrichtungen“ zu regeln, die nach den Vorgaben des KAV Bayern als „pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen“ in die Entgeltgruppe S 6 eingruppiert werden.

Die Arbeitsgruppe ist zudem der Auffassung, dass sich die Bayerische Regional-KODA zukünftig auf politischer Ebene in den Landeskoordinierungsausschuss einbringen sollte, vor allem wenn arbeitsrechtliche Fragen anstehen.

6. Religionslehrkräfte i.K.

Die Arbeitsgruppe hat sich grundlegend mit der Thematik befasst, um die anstehenden Fragen von allen Seiten beleuchten zu können. Die Positionen wurden ausgetauscht. In der nächsten Sitzung wird sich die AG mit der Forderung der Mitarbeiterseite beschäftigen, die auf eine höhere Eingruppierung abzielt.

7. Geltungsbereich des ABD

Die Arbeitsgruppe „Geltungsbereich“ beschäftigt sich derzeit mit der Frage, wie Beschäftigtengruppen, für die das ABD keine Regelung vorsieht, die aber trotzdem – zum Teil vereinzelt – im verfasst-kirchlichen Bereich in Beschäftigungsverhältnissen stehen, geregelt werden können. Die derzeitige Rechtssituation – Ausschluss vieler Gruppen – ist gemäß des Streikrechtsurteils des Bundesarbeitsgerichtes nicht mehr opportun, da dem Arbeitgeber keine Wahlfreiheit bei der Auswahl des Arbeitsvertragsrechts zukommen darf und einzelvertragliche Lösungen dem System des Dritten Weges widersprechen. Die Dienstgeber erarbeiten derzeit einen Vorschlag, wie einzelne Beschäftigtengruppen im Teil B eigens geregelt werden können, welche Tarifwerke ggf. einer Regelung zugrunde gelegt werden können und welche Beschäftigtengruppen aus nachvollziehbaren Gründen – wie auch im TVöD – ausgeschlossen bleiben sollen. Bis zur Julisitzung soll der Vollversammlung ein entsprechender Vorschlag vorgelegt werden.

II. Beschlussmaterien

8. Stufenbestand bei Einstellung im unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber

Die Mitarbeiterseite stellte den Antrag, dass bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber und vorwiegend gleicher Tätigkeit die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist. Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21.02.2013, welches das Bundesministerium des Inneren in einem Rundschreiben vom 21.11.2013 für die Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereichs umsetzte, hatte dies festgestellt.

Im kirchlichen Bereich sind vor allem kirchenspezifische Berufe betroffen, da häufig Mesner und Kirchenmusiker nach Erreichen der Regelaltersrente ihre Stufe verloren haben. Mit dieser Regelung würde der Altersdiskriminierung entgegengewirkt.

Die Dienstgeberseite will die Regelung nicht im ABD verankern, ist aber bereit, in einem Rundschreiben der Arbeitgeber eine entsprechende Empfehlung auszusprechen. Der genaue Wortlaut wird im Vorbereitungsausschuss untereinander abgestimmt; dieses Ergebnis – zu beachten ist, dass die gleiche Stufe gemeint ist, die aber nicht eine individuelle Endstufe umfasst - wird im Protokoll vermerkt. Für den Bereich der Kirchenstiftungen wird die Vorgabe im Wege der kirchenstiftungsaufsichtlichen Genehmigung in den Diözesen umgesetzt.

9. Arbeitsbefreiung

a) Erstkommunion, Firmung

Der Antrag der Mitarbeiterseite, den kirchlichen Beschäftigten **anlässlich** kirchlicher Feiern wie Taufe, Erstkommunion oder Firmung eines Kindes Arbeitsbefreiung zu gewähren, unabhängig davon, ob diese Feier auf einen Arbeitstag fällt oder nicht, wurde von Dienstgeberseite abgelehnt.

b) Wallfahrten

Dem Antrag der Mitarbeiterseite, die Regelung für Arbeitsbefreiung bei Exerzitien um den Begriff „Wallfahrten“ zu erweitern, wurde zugestimmt.

c) Freizeitausgleich als Wahlhelfer

Die Mitarbeiterseite stellte den Antrag, durch eine Protokollnotiz zu klären, dass bei Inanspruchnahme als Wahlhelfer bei Wahlen Freizeitausgleich gewährt wird. Als Begründung wurde ausgeführt, dass im öffentlichen Dienst eine entsprechende Grundlage – Kann-Regelung eines Freizeitausgleichs - gemäß einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Juni 2013 gegeben ist. Grundsätzlich liegt die Gewährung von Arbeitsbefreiung bzw. Freizeitausgleich – soweit nicht gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt – im Ermessen des Arbeitsgebers.

Den kommunalen Dienstherren und den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird ausdrücklich empfohlen, dabei ebenso zu verfahren. Im staatlichen Bereich stellt diese Vorgabe damit eine Kann-Vorschrift dar. In der Diskussion machte die Dienstgeberseite klar, dass sie diese Aufgabe nicht als kirchliche Aufgabe ansieht. Verschiedene Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wie z.B. die Landesärztekammer und der Bayerische Rundfunk wenden diese Kann-Regelung ebenfalls nicht an.

Der Antrag wurde deshalb von Dienstgeberseite abgelehnt.

Damit verbleibt es bei der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern als Empfehlung an die Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu denen auch Diözesen und Kirchenstiftungen gehören. Jeder Körperschaft/Stiftung bleibt es daher weiter unbenommen, diese Empfehlung umzusetzen.

10. Mindestnettolohntabelle bei Altersteilzeit

Die Mitarbeiterseite stellte den Antrag, die Bestimmung in der Altersteilzeit-Regelung zu streichen, mit der die Berechnung der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge auf eine vom Staat erlassene Tabelle bezogen wird, da diese Tabelle seit 2008 nicht mehr gepflegt worden ist. Es geht um die Beschäftigten, die **vor** dem 01.01.2010 einen Altersteilzeit-Vertrag abgeschlossen haben. Diese Betroffenen haben nicht mehr an den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verbesserungen in der Gesetzgebung – wie 2010 und für 2015 geplant - teil. Die finanzielle Sicherheit, die

für die Entscheidung der Beschäftigten maßgebend war, einen Altersteilzeitvertrag abzuschließen, ist damit nicht mehr gegeben. Der Arbeitgeber hält sich damit nicht mehr an das von ihm gegebene Versprechen.

Der Antrag hat zur Folge, dass in Zukunft eine individuelle Berechnung bei den Betroffenen vorgenommen würde. Entscheidend für die Mitarbeiterseite war, dass nur durch eine solche Regelung die Vorgabe des § 5 Abs. 2 ATZ-Regelung des ABD erfüllt wird, der mindestens 83% des letzten Netto (Mindestnettobetrag) garantiert. Wenn die Tabelle bis 2019 – als längstem Termin - weiterhin die Rechtsgrundlage für die Berechnung darstelle, führe dies zu erheblichen Nachteilen für die betroffenen Beschäftigten, da der Mindestnettobetrag – abweichend vom Versprechen – weit unter 83% sinken wird. Aus diesem Grund sei bereits in anderen Diözesen – z.B. Trier – eine Neuregelung erfolgt.

Die Dienstgeberseite stellte nach der Diskussion fest, dass für dieses berechtigte Anliegen der Mitarbeiterseite noch Klärungsbedarf auf ihrer Seite bestehe. Der Antrag wurde zur weiteren Bearbeitung an den Vorbereitungsausschuss verwiesen.

11. Allgemeiner Teil der Dienstordnung für Pastoralreferenten: Feststellungsbeschluss

Der allgemeine Teil der Dienstordnung (DO) für PastoralreferentInnen ist von den bayerischen Bischöfen beschlossen worden. Damit dieser allgemeine Teil auch Bestandteil der Arbeitsverträge wird, wurde ein Feststellungsbeschluss gefasst, dass der allgemeine Teil der Dienstordnung für PastoralreferentInnen Bestandteil des ABD ist. Es besteht Übereinstimmung auf Dienstgeber- und Mitarbeiterseite der KODA, dass die Ausgestaltung der Aufgabenbeschreibung der PastoralreferentInnen im allgemeinen Teil der DO Sache des Diözesanbischofs ist, da es sich bei der Tätigkeit der PastoralreferentInnen um eine kirchliche Aufgabe handelt.

III. Beschlussmaterien aus dem Lehrerbereich

Die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte hat mehrere Beschlussempfehlungen getroffen, die sie der KODA-Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

12. Lehrkräfte an Realschulen als Systembetreuer

Einstimmig wurde Nr. 5 b ABD Teil B, 4.1.1. geändert. Systembetreuer erhalten bei alleiniger Betreuung der schulischen Verwaltungs-EDV-Ausstattung sowie der sonstigen schulischen EDV-Ausstattung an einer oder mehreren Schulen bei insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern zwei Anrechnungstunden, bei bis zu 720 Schülerinnen und Schülern drei Anrechnungstunden und ab 721 Schülerinnen und Schülern vier Anrechnungstunden. In einer Protokollnotiz wird festgehalten, dass der Systembetreuer bei schulorganisatorischer Möglichkeit von einer Klassenleitung freigestellt werden soll. Die Regelung tritt zum 1. August 2014 in Kraft.

Durch die gewählten Schülerzahlen wird die im Umfang als Vorbild dienende Regelung des Freistaats Bayern sachgerecht abgebildet, aber dennoch am objektiven Kriterium Schülerzahl festgehalten.

13. Nichtgewährung der Strukturzulage an sog. „Nichterfüller“

Einstimmig wurde eine Protokollnotiz zu Nr. 6 Absatz 2 Satz 2 beschlossen, dass das Entgelt für Lehrkräfte nach Nr. 5 Absatz 3 nicht die Strukturzulage nach Art. 33 BayBesG umfasst. In Fällen, in denen die Strukturzulage bisher irrtümlicherweise an

Lehrkräfte nach Nr. 5 Absatz 3 gewährt wurde, wird sie nicht mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Protokollnotiz im Amtsblatt.

Da es sich um eine klarstellende Regelung handelt, mit der ein Redaktionsfehler bereinigt wird, tritt sie rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Satz 2 der Protokollnotiz tritt zum 1. Januar 2015 außer Kraft.

14. Fachoberlehrer als Systembetreuer

Ebenfalls einstimmig wurden zwei Änderungen vorgenommen. Zum einen wurde in Nr. 5 Absatz 2 geregelt, dass Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, vorbehaltlich anderweitiger in diesen Sonderregelungen getroffenen Regelungen wie vergleichbare Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern eingruppiert werden.

Weiterhin wurde Nr. 5b Absatz 2 dahingehend geändert, dass Fachoberlehrer, die diese Berufsbezeichnung seit mindestens drei Jahren führen und die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, nach einjähriger Bewährung in die Besoldungsgruppe 12 der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A höhergruppiert werden. Diese Änderungen treten zum 1. August 2014 in Kraft.

IV. Beratungsmaterie

15. Kündigungsfristen bei befristeten Arbeitsverträgen

Das ABD sieht für befristet Beschäftigte andere Kündigungsfristen vor als für unbefristet Beschäftigte.

Diese Regelung war ursprünglich als Schutzvorschrift gedacht, um befristet Beschäftigte wirkungsvoller vor arbeitgeberseitiger Kündigung zu schützen. In der Praxis wirkt sich die Regelung für die Beschäftigten jedoch oft als Hemmnis aus. Für diese Beschäftigten gelten die langen Kündigungsfristen ab zwei Jahren Beschäftigung. Sie haben nicht die Möglichkeit, flexibel auf unbefristete Stellen bei anderen Arbeitgebern zu wechseln. Das Problem stellt sich in der Praxis insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Die Dienstgeberseite will die Frage der Kündigungsfristen im Gesamten überlegen und eine gemeinsame Regelung für befristet wie unbefristet Beschäftigte schaffen. Das Thema wurde in den Vorbereitungsausschuss zurückverwiesen.

16. Anrechnung der Mutterschutzzeiten in der Versorgungsordnung B

Im Bereich der Zusatzversorgung werden aufgrund eines Urteils, das für alle Zusatzversorgungskassen (ZVK) zwingend ist, Zeiten des Mutterschutzes in der Zusatzversorgung angerechnet. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden aus den Beiträgen und Umlagen der Arbeitgeber entnommen.

Im Bereich der Regional-KODA wird der Anspruch auf Betriebsrente nach ABD aber nicht nur durch Zusatzversorgungskassen erfüllt; soweit Arbeitgeber nicht Beteiligte einer ZVK sind, können sie ihre Verpflichtung auf Abschluss einer Pflichtversicherung auf eine betriebliche Altersrente der Beschäftigten auch durch Anmeldung bei der Selbsthilfe Pensionskasse in Köln erfüllen.

Im Gegensatz zum System der ZVK bestehen bei der Selbsthilfe „individuelle Konten“ für die Beschäftigten; es gibt deshalb keinen „Topf“, aus dem sonstige Zahlungen geleistet werden können. In Zeiten, in den keine Beschäftigung erfolgt, besteht damit kein Anspruch auf Einzahlung von Beträgen.

Die Mitarbeiterseite sieht darin eine ungerechtfertigte Diskriminierung von Frauen, die nur deshalb bei der Selbsthilfe versichert sind, weil der Arbeitgeber nicht Beteiligter einer ZVK sein kann. Da aber auch in der ZVK die Beträge letzten Endes vom Arbeitgeber zu entrichten sind (in der Pflichtversicherung werden ja alle Umlagen und Beiträge vom Arbeitgeber bezahlt), muss der Arbeitgeber während der Mutterschutzzeiten diese Zahlungen übernehmen.

Die Dienstgeberseite hat zur Klärung des Sachverhaltes den Vorstand der Selbsthilfe angeschrieben. Nach entsprechender Rückäußerung der Selbsthilfe wird das Thema nach Vorbesprechung im Vorbereitungsausschuss in die Vollversammlung eingebracht.

17.Übernahme der Regelung für Mutterschutzzeiten aus dem ATV-K

Auch wenn die o.g. Regelung im Bereich der ZVK der bayerischen Gemeinden – diese ist für die Beschäftigten des ABD vorwiegend von Bedeutung – in der Satzung bereits verankert ist und deshalb ein satzungsrechtlicher Anspruch der Betroffenen besteht, ist die Regelung aus dem Altersvorsorgetarifvertrag ATV in der kommunalen Fassung, die auch einen arbeitsrechtlichen Anspruch nach sich zieht, bislang noch nicht in die Versorgungsordnung A übernommen worden.

Deshalb bedarf es noch einer Angleichung der Versorgungsordnung A an die bereits vorgenommene Änderung in § 9 ATV-K. Der Geschäftsführer wurde beauftragt, bis zur nächsten Sitzung einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten.

18.Eingruppierung von Eheberatern

Es lagen zwei Anträge zur Eingruppierung der Eheberater vor, sowohl von Dienstgeber- wie von Mitarbeiterseite. Die Frage war durch die Übernahme der auf Honorarbasis beschäftigten Eheberater in versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die in den bayerischen Diözesen seit Anfang 2014 vorgenommen wird, notwendig geworden.

Es kam zu keiner Entscheidung, da noch mehrere Fragen zu klären sind:

- Stellenfrage: ist die Vergütung davon abhängig, ob es sich um EG-13 oder EG-10-**Stellen** handelt, oder handelt es sich um eine Tätigkeit im Rahmen des erlernten Grundberufes, wie es die Richtlinien der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB) für Eheberater vorsehen?
- Zugehörigkeit zur SuE-Tabelle oder zur allgemeinen Entgelttabelle: Ist das Entgelt nach der S-Tabelle oder nach der allgemeinen Tabelle des TVöD zu zahlen?

Nach Auffassung der Dienstgeberseite sind die Überleitungsvorgänge der Eheberater aus dem Honorarverhältnis in Beschäftigungsverhältnisse, die derzeit in den Diözesen stattfinden, von einer Neuregelung zu trennen. Die Überleitung ist in den meisten Diözesen bereits unter Beteiligung der MAV erfolgt. Sofern dies noch nicht der Fall ist, ist entsprechend vorzugehen.

Die Neuregelung betrifft deshalb nach Auffassung der Dienstgeberseite den zukünftigen Umgang mit der Eingruppierung der Eheberater; dies ist allerdings nach Auffassung der Mitarbeiterseite zu hinterfragen, da bei der Tätigkeit der Eheberater von einem interdisziplinären Team ausgegangen wird. Die Personen sind deshalb der Eingruppierung zuzuordnen, die ihrer Ausbildung entspricht. Die Fragen sollten im Vorbereitungsausschuss umgehend behandelt werden, ggf. unter Beteiligung der Leiter von diözesanen Eheberaterstellen.

V. Termine

Am 9. und 10. Juli 2014 findet die 163. Sitzung der Bayerischen Regional-KODA in Augsburg statt.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

Kaufbeuren, den 30.03.2014

Hans Reich
Sprecher der Mitarbeiterseite